

Aus der Beratungspraxis

20,- Euro (OLG Oldenburg, Urteil vom 1.3.1994 - 5 U 127/93 -, VersR 1996, S. 59) pro Tag.

Die neueren Entscheidungen zu rechtswidriger Abschiebungshaft divergieren noch erheblich. Während zum Teil Beträge von 365,- Euro pro Tag zugesprochen werden (LG Stade, Urteil vom 22.12.1998 - 3 O 83/98 ER -, NVwZ-Beil. I 1999, S. 39 f., allerdings später aufgehoben), betrachten andere Gerichte Beträge in Höhe von 100,- Euro pro Tag (LG Hamburg, Beschluss vom 17.4.2003 - 303 O 50/03 -, ASYLMAGAZIN 6/2003, S. 40 f.) oder auch nur 30,- Euro pro Tag als angemessen (OLG Celle, Beschluss vom 15.4.2002 - 16 W 22/02 -, zit.n. Melchior, Abschiebungshaft-Kommentar). Das OLG Schleswig will sich an der Haftentschädigung aus § 7 Abs. 3 StrEG (s. o.) orientieren (d. h. 11,- Euro pro Tag), ggf. auch darüber hinausgehen, hält aber Forderungen in Höhe von 500,- Euro pro Tag für weit überhöht (ausführlich m.w.N. OLG Schleswig, Beschluss vom 26.11.2001 - 11 W 23/2001 -, InfAuslR 2002, S. 302 ff.).

IV. Rechtsdurchsetzung

1. Zuständige Gerichte

Für Amtshaftungsklagen und die Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 5 Abs. 5 EMRK sind gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG ausschließlich die Landgerichte zuständig. Innerhalb der Landgerichte sind nicht die Spruchkörper zuständig, die über Haftbeschwerden entscheiden, sondern die allgemeinen Zivilkammern. Dies bedeutet praktisch, dass das Landgericht im Haftbeschwerdeverfahren nicht zugleich über Schmerzensgeldansprüche entscheiden darf, sondern gesondert Klage erhoben werden muss (etwa OLG Hamm, Beschluss vom 21.10.2002 - 15 W 313/02 -, InfAuslR 2003, S. 156 f.). Die Zuständigkeit der Landgerichte hat auch zur Folge, dass Anwaltpflicht besteht, der Anspruch also ohne einen Rechtsanwalt nicht eingeklagt werden kann.

2. Abtretbarkeit des Anspruchs

Der Schmerzensgeldanspruch ist frei übertragbar. Dies geschieht durch einfachen, der besseren Beweisbarkeit wegen schriftlich abgefassten Abtretungsvertrag zwischen dem alten und dem neuen Anspruchsinhaber. In der Praxis scheint von dieser Möglichkeit oft Gebrauch gemacht zu werden, etwa wenn der Ausländer während des Schmerzensgeldprozesses mit der Abschiebung rechnen muss oder wenn er den Anspruch seinem Rechtsanwalt anstelle von Honorarzahlungen (z. B. aus einem vorangegangenen Asylverfahren) überträgt. Die Abtretung an den Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson kann sich auch deshalb anbieten, weil Vermögen des Ausländers, das er in Form von Schmerzensgeld erhalten hat, u. U. postwendend von der Ausländerbehörde zur Deckung von Abschiebungskosten usw. in Beschlag genommen werden

kann und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen lässt (vgl. § 7 AsylbLG).

3. Verjährung

Der Amtshaftungsanspruch verjährt gemäß §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren nach Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Dies wird in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 31.1.1966 - III ZR 118/64 -, BGHZ 45, 58) ebenso für den Anspruch aus Art. 5 Abs. 5 EMRK gelten müssen.

Bildung und Ausbildung für Flüchtlinge: einige ausgewählte rechtliche Probleme

von RA Klaus Peter Stiegeler, Freiburg

Natürlich haben Flüchtlinge in erster Linie aufenthaltsrechtliche bzw. asylrechtliche Probleme. Je länger ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik jedoch dauert, desto häufiger sind Fragen anderer Art zu klären. Bei Kindern und Jugendlichen stellt sich die Frage der Schulpflicht. Nicht selten gibt es religiös motivierte Konflikte um die Teilnahme an Sportunterricht und Schulausflügen. Auch Fragen der Finanzierung von schulischen Veranstaltungen spielen eine Rolle.

Nach dem Abschluss von Haupt- oder Realschule möchten viele Jugendliche eine Ausbildung beginnen, werden aber mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert.

Der folgende Beitrag greift diese Probleme auf und gibt weiterführende Hinweise. Ausgespart bleibt der Zugang zu Fachhochschulen und Hochschulen. Es handelt sich um eine Spezialmaterie, die einer eigenen Darstellung bedarf.

I. Schule

1. Schulpflicht

Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Damit dieser seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag auch nachkommen kann, darf er eine allgemeine Schulpflicht einführen und die Möglichkeit einer Befreiung auf begründete Ausnahmefälle beschränken (vgl. dazu BVerfGE 34, 165, 181 ff.; BVerwG, DVBl 1997, 429)

Der ambivalente Charakter dieser Regelung zeigt sich besonders deutlich bei Flüchtlingskindern: Einerseits eröffnet sie ihnen Bildungsmöglichkeiten, andererseits verfolgt der Staat in der Schule eigene Erziehungsziele, die unabhängig sind von den Wünschen, vor allem aber von den religiösen oder weltanschaulichen Wertvorstellungen der Eltern. Dies führt vielfach zu Konflikten.

Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Dabei gibt es Abweichungen.

Nach den Schulgesetzen der Mehrzahl der Bundesländer sind Kinder und Jugendliche schulpflichtig, die dort ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben (so z. B. § 72 Abs. 1 SchulG Baden-Württemberg und § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz NRW).

Andere Regelungen, so z. B. § 52 des Bremischen und § 40 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes knüpfen an die "Wohnung" bzw. die "Ausbildungsstätte" an. Bayern (Art. 35 Abs. 1 S. 2 EUG) und Berlin (§ 15 SchulG) haben die Schulpflicht der Asylbewerber und geduldeten Flüchtlinge ausdrücklich geregelt. Andere, so z. B. Hamburg, haben Kinder von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen per Verwaltungsrichtlinie der Schulpflicht unterworfen. Die Mehrzahl der Länder, die Asylbewerber für schulpflichtig hält, lässt diese erst mit der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung beginnen (vgl. zu allem ausführlich: Langenfeld, Integration und Kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen 2001, S. 48 ff.).

Eine Übersicht ergibt folgendes Bild: In vollem Umfange unterliegen der Schulpflicht Flüchtlingskinder einschließlich der Asylbewerber in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein. In eingeschränktem Umfange, nämlich nach Entlassung aus den Aufnahmeeinrichtungen, besteht eine Schulpflicht auch für Asylbewerber (und geduldete Flüchtlinge) in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen; während längerfristig Geduldete gem. §§ 53 und 54 AuslG der Schulpflicht unterliegen, sind Asylbewerber in folgenden Ländern von ihr ausgeschlossen: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Allerdings wird, soweit ersichtlich, auch in diesen Ländern der Schulbesuch ermöglicht, sofern die Eltern dies wünschen. Die Bundesländer, die Asylbewerber von der Schulpflicht ausnehmen, begründen dies durchweg damit, dass kein "gewöhnlicher Aufenthalt" im Sinne der jeweiligen Schulgesetze vorliegen würde.

Dem ist nicht zu folgen. Der unbestimmte Rechtsbegriff des "gewöhnlichen Aufenthaltes" wird in verschiedenen Rechtsgebieten verwendet. Er ist auszulegen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck sowie dem Regelungszusammenhang der jeweiligen Norm, in der er gebraucht wird (vgl. BVerwGE 99, 158).

Sowohl der staatliche Erziehungsauftrag gem. § 7 GG als auch das Bildungsrecht der Kinder sprechen dafür, im schulrechtlichen Zusammenhang nicht Kinder vom Schulbesuch auszuschließen, deren Aufenthalt von Gesetzes wegen nur begrenzten Charakter hat, erfahrungsgemäß aber oft Jahre dauert. Deshalb spricht alles dafür, jedenfalls nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen, also nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts, von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen (insgesamt umstritten, wie hier: OVG Niedersachsen, Urteil vom

25.2.1999 - 12 L 37999/98 -; a. A. BayVGH, DÖV 1997, 76 ff. und BayVBl 2003, 116, wo aber der gewöhnliche Aufenthalt für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge bejaht wird).

Soweit die Schulpflicht besteht, hat das elterliche Erziehungsrecht zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn religiöse Gründe gegen den Schulbesuch geltend gemacht werden. So ist der Wunsch islamischer Eltern, für ihren Sohn Befreiung vom Besuch der Grundschule zu erlangen, weil sie ihn selbst im Geiste des Islam erziehen wollten, abgelehnt worden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.7.1975 - VA 1306/73 - zitiert nach Holfelder/Bosse, Rechtsprechung zum Baden-Württembergischen Schulrecht zu § 72, E 1). Die allgemeine Schulpflicht und deren Erfüllung durch den Besuch einer für alle Schüler offenstehenden Schule gehöre zu den wesentlichen Grundzügen des staatlichen Schulwesens. Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung dieses Schulsystems und der mit ihm verbundenen Erziehungsziele übersteige grundsätzlich ein etwaiges Individualinteresse der Eltern. Die Gefahr, dass die Grundschule das Kind einseitig auf bestimmte Anschauungen festlege, sei gering. Der Schulbesuch bilde ohnehin nur einen Ausschnitt aus seiner allgemeinen bildungsmäßigen Entwicklung (vgl. OVG NRW a.a.O., S. 2 und 3).

2. Sportunterricht, Schwimmunterricht u.a.

Wer der Schulpflicht unterliegt, hat auch regelmäßig an jeder Art von Unterricht und an allen pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Unterrichts ist Sache der staatlichen Schulbehörden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.6.1993 - 6 C 8.91 - und vom 25.8.1993 - 6 C 30.92 -, zitiert nach Holfelder/Bosse a.a.O., § 72 E 5 und E 9).

Es liegt auf der Hand, dass es deshalb auch wegen des Inhalts einzelner Unterrichtsveranstaltungen zu Konflikten mit dem elterlichen Erziehungsrecht, ja überhaupt mit den elterlichen Wünschen und Wertvorstellungen kommen kann. In gleicher Weise sind ethische und religiöse Haltungen der Schüler berührt. Dies ist etwa bei dem obligatorischen Sexualkundeunterricht (vgl. BVerfGE 47, 46 ff.) und der Diskussion um die Schulgebete (vgl. BVerwG 23, 245 ff.) deutlich geworden.

Eine vergleichsweise neue Erfahrung war für die Schulen in diesem Zusammenhang die Zunahme von Konflikten wegen der Teilnahme am Sportunterricht im Allgemeinen und Schwimmunterricht im Besonderen. Zunehmend häufiger begehren Schüler bzw. deren Eltern – und zwar nicht nur, aber auch Flüchtlinge – die Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht unter Berufung auf die Bekleidungs Vorschriften des Islam. Diese werden offenbar unterschiedlich streng ausgelegt. Teilweise wird nur die Teilnahme am so genannten koedukativen Sportunterricht, also dem Sportunterricht für Kinder beiderlei Geschlechts, abgelehnt. Akzeptiert wird der Sportunterricht

Aus der Beratungspraxis

aber, sofern er für Jungen und Mädchen getrennt erteilt wird. Teilweise wird von Eltern aber auch vorgetragen, sie seien als gläubige Moslems verpflichtet zu verhindern, dass sich ihre Töchter in Gegenwart fremder Personen gleich welchen Geschlechts entblößen – ausgenommen Gesicht und Hände – oder in deren Anwesenheit durchsichtige, hautenge oder eine Bekleidung tragen, durch die Aufmerksamkeit von Fremden auf die zu bedeckende Blöße gelenkt werde (so in einem Fall, den das OVG Niedersachsen zu entscheiden hatte (Beschluss vom 26.4.1991 - 13 U 7618/91 -; abgedruckt bei Holfelder/Bosse, a.a.O., § 72 Abs. 1 E 8).

Die Schulverwaltung hat sich lange schwer getan mit dieser Haltung. Sie hat geltend gemacht, der Sportunterricht diene nicht nur der Entwicklung der sportlichen Fähigkeiten, sondern auch der Gesundheit der Schüler sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Im Übrigen sei es auch möglich, am Sportunterricht mit weit geschnittener Trainingskleidung und Kopftuch teilzunehmen. Vielfach wurden deshalb Gerichte bemüht. Sie haben die Grundrechte von Eltern und Schüler betont. Diese könnten sich auf das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Erziehungsrecht der Eltern sowie auf Art. 4 Satz 1 und 2 GG berufen, der die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen weltanschaulichen Bekenntnisses schütze sowie die ungestörte Religionsausübung gewährleiste.

Auf die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG könne sich aber nur berufen, wer durch verbindliche Ge- oder Verbote seines Glaubens gehindert sei, der gesetzlichen Schulpflicht zu genügen und wer in einen Gewissenskonflikt gestürzt wurde, wenn er entgegen den Regeln seines Glaubens die gesetzliche Pflicht erfüllen müsste (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.6.1993 - 6 C 8.91 - und vom 25.8.1993 - 6 C 30.92 - a.a.O.).

Der Konflikt zwischen dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates und die Religionsfreiheit der Schüler sowie dem Erziehungsrecht ihrer Eltern müsse bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Wie dies zu geschehen hat, hänge vom Einzelfall ab. So hatte das Bundesverwaltungsgericht zwei Fälle zu entscheiden, in denen es die Schüler abgelehnt hatten, am gemeinsamen Sportunterricht für Jungen und Mädchen teilzunehmen. Sie hatten Recht bekommen, weil es der Schule zumutbar sei, den Sportunterricht für Jungen und Mädchen getrennt abzuhalten (vgl. die vorstehend zitierten Urteile vom 25.6. und 25.8.1993).

In dem oben erwähnten Fall, den das OVG Niedersachsen zu entscheiden hatte, konnte damit der Konflikt nicht gelöst werden. Denn hier war von den Eltern, ebenfalls unter Berufung auf Bekleidungs Vorschriften des Koran, geltend gemacht worden, ihre Töchter dürften sich nicht in Gegenwart fremder Personen gleich welchen Geschlechts entblößen. Auch hier hat das Gericht den Konflikt zu Lasten des staatlichen Erziehungsrechts gelöst. Letztendlich werde der staatliche Bildungsauftrag weniger

beeinträchtigt als die Religionsfreiheit. Er werde als solcher nicht in Frage gestellt, wenn im Einzelfall eine Befreiung vom Sportunterricht erfolge. Ebenso wenig werde die Funktionsfähigkeit der Schule als umfassende Bildungseinrichtung in einem solchen Fall in Frage gestellt (vgl. OVG Niedersachsen, a.a.O., S. 3; ebenso BayVGH, NVwZ 1987, 706).

3. Klassenfahrten und Landschulheimaufenthalte

Eine andere Quelle von Konflikten zwischen Schule und Eltern sind Klassenfahrten und Landschulheimaufenthalte. Auch hier sind es vielfach Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft, die Widerstand gegen die Teilnahme ihrer Töchter anmelden, allerdings selten oder gar nicht aus religiösen Gründen. Meistens entspricht das nahe Zusammensein von pubertierenden Jugendlichen verschiedenen Geschlechts nicht ihren kulturellen Vorstellungen bzw. löst Ängste aus. Dieser Konflikt ist vielfach schon dadurch entschärft, dass die Teilnahme an solchen Veranstaltungen freiwillig ist.

In den übrigen Fällen muss das Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem staatlichen Bildungsauftrag zurücktreten, da der Befürchtung der Eltern zum einen durch die Aufsicht der Lehrer begegnet werden kann. Zum anderen muss die staatliche Schulverwaltung den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag im gemeinsamen Unterricht von Kindern verschiedener Nationalitäten, Religionen und kultureller Wertvorstellungen durchführen können. Dies ist nicht möglich, wenn Wert- und Kulturkonflikte minderen Gewichts nicht durchgehalten werden.

4. Kostenprobleme

Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Flüchtlingen sind ein wiederkehrendes Thema des Beratungsalltags. Meist geht es um Einschulungsbedarf und die Aufwendungen für Klassenfahrten. Anfragen hierzu kommen allerdings selten aus dem Kreis der anerkannten Asylberechtigten oder der Konventionsflüchtlinge. Denn sie fallen in den Anwendungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes. Anders sieht es dagegen bei Asylbewerbern und Geduldeten aus. Sie beziehen regelmäßige Leistungen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes und haben deshalb nur Anspruch auf die pauschalierten Grundleistungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, d. h. auf Abdeckung des "notwendige(n) Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts" sowie auf den nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zu gewährenden "Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens".

Dazu gehören die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch anfallenden Kosten schon deshalb nicht, weil es sich meist um einmalige Ausgaben handelt bzw. weil dieser Bedarf nicht zur freien Disposition des leistungsberechtigten Kindes steht.

Einschlägig ist deshalb § 6 AsylbLG. Danach können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie u. a. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Hierzu wird die Auffassung vertreten, Voraussetzung für einen Anspruch sei das Bestehen einer Schulpflicht (vgl. Deibel, ZAR 1995, 57 ff. und 1998, 28 ff.). Die überwiegende Meinung geht jedoch zu Recht davon aus, dass es darauf nicht ankommt (vgl. GK-AsylbLG, § 6 Rdn. 193 ff.). Zum einen wäre es widersprüchlich, den Anspruchstellern das Recht auf Schulbesuch zu gewähren, es aber andererseits durch die Verweigerung von notwendigen Leistungen faktisch wieder auszuhöhlen. Zum anderen spricht das Schweigen des Gesetzgebers für diese Auffassung. Dieser hätte die Bedarfsgruppe der "besonderen Bedürfnisse von Kindern" unter einen Schulpflicht-Vorbehalt stellen können, wenn dies gewollt gewesen wäre (GK-AsylbLG a.a.O., Rdn. 194).

Diese Auslegung der Vorschrift des § 6 ist nicht nur maßgebend, soweit es um die Aufwendungen für Pflichtveranstaltungen geht, sondern auch, wenn die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen, wie etwa Landschulheimaufenthalte, in Rede stehen.

Welcher schulbezogene Bedarf zu "sonstigen Leistungen" im Sinne von § 6 berechtigt, kann den einschlägigen Kommentierungen entnommen werden. Erwähnt seien hier die notwendige Mindestausstattung bei der Einschulung, die Fahrtkosten zur Schule, sofern Erschwernisse vorliegen (Behinderung, große Entfernung u.s.w.), und die Aufwendungen für Klassenfahrten (vgl. hierzu auch: Hohm, Ausgewählte Rechtsprechung zum AsylbLG, info also 2000, 117, 121 ff.).

Soweit Letztere in manchen Bundesländern nicht übernommen werden, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Solche Veranstaltungen sind ein wichtiger Teil der schulischen Erziehung und für einen funktionierenden Klassenverband wesentlich, wenn nicht gar unabdingbar. Der Ausschluss von Flüchtlingskindern aus finanziellen Gründen gefährdet diese pädagogische Zielsetzung (so zu Recht GK-AsylbLG a.a.O., Rdn. 202, unter Hinweis auf Rechtsprechung des VG Wiesbaden und VG Aachen; a. A. VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.1.2001 - 2 K 512/99 -).

Geboten ist die Übernahme von Leistungen allerdings nur dann, wenn sich die Aufwendungen im Rahmen des Üblichen und Vertretbaren halten. Daran wird man unter Umständen zweifeln können, wenn die Klassenfahrten ins Ausland führen. Diese Fälle dürften jedoch schon aus aufenthaltsrechtlichen Gründen bei dem hier angesprochenen Kreis eher theoretische Bedeutung haben.

II. Berufsausbildung

Die eigentlichen Probleme beim Zugang zu Bildung und Ausbildung beginnen für jugendliche Flüchtlinge nach dem Abschluss von Hauptschule und Realschule. Dies gilt nicht so sehr für anerkannte Asylberechtigte oder Konven-

tionsflüchtlinge bzw. deren Kinder. Denn sie haben aufgrund ihres Status' gem. § 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Dass sie dennoch im Wettbewerb mit anderen Bewerbern um eine Ausbildungsstelle zurückliegen, hängt oft damit zusammen, dass sie schulische "Quereinsteiger" sind und dies mit schlechten Abschlussnoten bezahlen. Rechtlich lässt sich daran jedoch nichts ändern.

Wirklich trist ist jedoch die Situation der Jugendlichen, die nur im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Zum einen sind Ausbildungsbetriebe oft nicht bereit, sie in den Kreis der Bewerber aufzunehmen, weil sie aus der Befristung von Aufenthaltsgestattung und Duldung schließen, dass die Anwesenheit dieser Jugendlichen für die gesamte Dauer des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet ist. Zum anderen gelingt es ihnen fast nie, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Angesichts des Stellenmangels, der sich in diesem Jahr noch einmal verstärkt hat, werden fast immer die Ausbildungsmöglichkeiten bevorzogter Bewerber beeinträchtigt, so dass schon aus diesem Grunde die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht in Betracht kommt. Hinzu kommt, dass nach der Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsgenehmigungsrecht (Stand: Mai 2000) Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und ausländische Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis, die nach dem 15.5.1997 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und erstmalig eine Ausbildung anstreben, "bis auf weiteres" nicht in betriebliche Ausbildungsstellen vermittelt werden sollen. Im Beratungsgespräch ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Selbstsuche die Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann. Viele Jugendliche, die sich mit ihren Mitschülern darauf eingestellt haben, nach Abschluss der Schule den beruflichen Bildungsgang zu beginnen, sind regelrecht schockiert, wenn sie mit dieser Situation konfrontiert werden. Dies gilt vor allem für die jugendlichen Flüchtlinge, die sich in der Schule gut zurechtgefunden haben und die darauf vertraut haben, ihre Fähigkeiten in einer beruflichen Ausbildung unter Beweis stellen zu können. Nicht selten kommt es zu einem regelrechten Bruch in der Entwicklung des Jugendlichen, wie viele Berater beobachten können.

Abhilfe kann in geeigneten Fällen ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus Härtegründen schaffen. Denn gem. § 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung kann die Arbeitserlaubnis trotz arbeitsmarktpolitischer Bedenken erteilt werden, wenn ihre Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Tatbestandsmerkmale "besondere Verhältnisse des einzelnen Falles" und "besondere Härte" sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Bei ihrer Auslegung sind vor allem Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung zu beachten (BGG-SozR 4100 § 19 Nr. 16). In der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit ist im Zusammen-

Aus der Beratungspraxis

hang mit der Arbeitserlaubnis aus Härtegründen immer wieder der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde betont worden, mit dem es nicht in Einklang zu bringen sei, dass es Flüchtlingen über einen langen Zeitraum verwehrt werde, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu bestreiten. Weitere Umstände waren gesundheitliche Belastungen, die durch das erzwungene Nichtstun entstanden sind oder verstärkt wurden. Schließlich hat immer auch Berücksichtigung gefunden, ob Flüchtlinge durch die Ausübung einer Beschäftigung konkret ihre aufenthaltsrechtliche Position verbessern konnten (vgl. SG Berlin, InfAuslR 2002, 47; SG Berlin, Beschluss vom 18.9. 2001 - S 51 AL 2850/00 ER - und Urteil vom 5.3.2002 - S 56 AL 1440/01 -). Bereits im Jahr 1989 hat das Sozialgericht Mannheim festgestellt, dass der im Grundgesetz verankerte Anspruch eines geduldeten Flüchtlings auf soziale Achtung es gebiete, einem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, für seinen Lebensunterhalt selbst zu arbeiten um nicht ausschließlich Objekt staatlicher Fürsorge zu sein (Urteil vom 6.10.1989 - S 12 AR 231/89 - Juris-Dokument Nr. 91623).

Fazit

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass Flüchtlingen die Teilhabe an Bildungschancen grundsätzlich, also formal, ermöglicht wird. Auf einem anderen Blatt steht, ob auch pädagogisch das Mögliche getan wird. Insoweit sind nach "PISA" offensichtlich, und zwar gerade im Hinblick auf ausländische Kinder, Zweifel aufgekommen.

Erstaunlich grundrechtsfreundlich zeigt sich die Rechtsprechung, wenn es um religiös-motivierte Konflikte geht. Dass hier auch ein anderer Weg denkbar ist, zeigt die Praxis in Frankreich.

Wirklich problematisch ist der Bereich der beruflichen Bildung. Der hier aufgezeigte Weg wird wohl allenfalls im Einzelfall helfen. Notwendig ist aber eine generelle Kurskorrektur durch die Bundesanstalt für Arbeit. Letztendlich ist aber auch der Gesetzgeber gefordert. Denn das geltende Recht verwehrt den ausländischen Jugendlichen faktisch den Anspruch auf berufliche Bildung aus Gründen des Arbeitsmarktschutzes.

Informationsberatung

Als Ergänzung zum ASYLMAGAZIN sowie zu den Internetangeboten www.asyl.net und www.ecoi.net bietet der Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. einen Rechterservice zur deutschen Asylrechtsprechung und zu Herkunftsländerinformationen.

Rechtsanwältin Theresia Wolff steht für Auskünfte zur **deutschen Asylrechtsprechung** zur Verfügung. Sie recherchiert in einer umfangreichen Datenbank zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, Abschiebungsschutz, Sozialrecht für Asylbewerber und Flüchtlinge und anderen sachverwandten Rechtsgebieten. Gegen eine geringe Gebühr können Entscheidungen zugesandt werden.

Unser österreichischer Partner ACCORD sucht für Sie nach **Informationen zu Herkunfts- und Drittstaaten**. ACCORD recherchiert Berichte, Stellungnahmen sowie Gutachten und stellt die Ergebnisse in einer schriftlichen Zusammenfassung dar. Da UNHCR in diesem Jahr den Service für Anfragen aus Deutschland finanziert, können Sie die Dienste von ACCORD kostenlos in Anspruch nehmen.

Recherche zur Rechtsprechung:

RAin Theresia Wolff
In der Sürst 3
53111 Bonn
E-Mail: Theresia.Wolff@t-online.de
Fax: (0)228-6295828
Tel.: (0)228-6295823 (Mo, Di, Do, 15-17 Uhr)

Recherche zu Herkunftsländern:

Österreichisches Rotes Kreuz, ACCORD
Wiedner Hauptstr. 32
Postfach 39, A - 1041 Wien
E-Mail: accord@redcross.or.at
Fax: 0043-1-58900-589
Tel.: 0043-1-58900-581, -582, -583

Bitte beachten Sie, dass sich die Beratung nicht direkt an Betroffene wendet. Sie kann und soll eine soziale oder rechtliche Beratung und Betreuung von Flüchtlingen nicht ersetzen, sondern Flüchtlingsberater und Asylanwälte unterstützen.

auch, und zwar unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, die Aufenthaltserlaubnis erhalten kann, ohne ein Visumverfahren anzustrengen.

Bei Herrn L. hängt der weitere Aufenthalt davon ab, ob trotz des räumlichen Getrenntlebens eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Dies ist nach der herrschenden Meinung der Fall, wenn intensive Kontakte zwischen ihm und dem Kind bestehen und er sich nicht unerheblich an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist von einer familiären Lebensgemeinschaft auch dann auszugehen, wenn die Eltern eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben haben oder noch abgeben werden.

Hinweise zum ASYLMAGAZIN 9/2003

Hinweis der Bundesmigrationsbeauftragten:

Zum Beitrag »Aus der Beratungspraxis«, ASYLMAGAZIN 9/2003, S. 10: »Bildung und Ausbildung für Flüchtlinge: einige ausgewählte rechtliche Probleme« von RA Klaus Peter Stiegeler erhielten wir folgenden Hinweis der Bundesmigrationsbeauftragten:

»Nach Rückfrage beim zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weist die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration anlässlich des Beitrages von Rechtsanwalt Stiegeler im Asylmagazin 9/2003 darauf hin, dass auch für jugendliche Asylbewerber und jugendliche geduldete Ausländer keine besondere Weisungslage in der Bundesanstalt für Arbeit besteht, die auf das Einreisedatum der Betroffenen abstellt. Auch für diese Gruppe gelten also allein die Regelungen der Arbeitsgenehmigungsverordnung (insbes. die Regelung zur Wartezeit) und des SGB III (vorrangige Berücksichtigung von EU-Ausländern etc.).«

Klaus Peter Stiegeler weist ergänzend darauf hin, dass nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit die entgegenstehende Weisung in der Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsgenehmigungsrecht durch Einzelweisung vom 20.12.2000 außer Kraft gesetzt worden ist.

Ergänzende Aspekte von Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin:

Zum selben Beitrag erhielten wir folgende Ergänzungen von Georg Classen:

- Klassenreisen sind – zumindest in Berlin – für Asylbewerber wie für Geduldete ins gesamte Inland und ggf. auch Ausland grundsätzlich möglich. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen sind, ist im Weisungsordner der Ausländerbehörde (<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/weisung.pdf>) ausdrücklich geregelt (für die genauen Fundstellen im Acrobat Reader den Suchbegriff »Klassenreise« eingeben!).
- Die Schulpflicht gilt etwa in Berlin zwar für Asylbewerber und Geduldete, nicht mehr jedoch z. B. bei »Grenzübertrittsbescheinigung«. Unter Verweis auf »mangelnde Kapazität« wird dann das Recht auf Schule teilweise verweigert.

In Baden-Württemberg werden von den Sozialämtern regelmäßig unter Verweis auf die angeblich fehlende Schulpflicht notwendige Beihilfen für den Schulbesuch behinderter Kinder verweigert. Bundesweit könnte derartiges bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes drohen, da fraglich sein dürfte, ob die »Bescheinigung« noch als »gewöhnlicher Aufenthalt« im Sinne der Landesschulgesetze anzusehen ist.

- Äußerst problematisch ist in der Praxis der Entzug von Sozialhilfe wegen Aufnahme einer Ausbildung (§ 26 BSHG, ggf. i. V. m. § 2 AsylbLG, gilt nicht bei Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG) bei in der Mehrzahl der Fälle gleichzeitig fehlendem Anspruch Asylsuchender und Geduldeter auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG (vgl. zu den Voraussetzungen für einen Anspruch – z. B. Erwerbstätigkeit der Eltern, oder Flüchtlingsanerkennung, oder deutscher Ehepartner – im Einzelnen § 63 SGB III, § 8 BAföG). Die Aufnahme einer Ausbildung hat deshalb in vielen Fällen den Entzug sämtlicher Existenzmittel zur Folge!

- In Berlin, Brandenburg und teilweise Thüringen (jedoch nicht in den übrigen Bundesländern) wird zudem die Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung für Asylbewerber und Geduldete in der Regel per Auflage der Ausländerbehörde verboten. In Berlin will die Innenverwaltung diese Praxis jetzt nach Gesprächen mit dem Flüchtlingsrat und betroffenen Jugendlichen einer Überprüfung unterziehen.

- Vielfach wird von der Ausländerbehörde für Geduldete in Fällen »selbst zu vertretender Abschiebehindernisse« bzw. »fehlender Mitwirkung« (was auch immer das im Einzelnen bedeutet ...) ein generelles Arbeitsverbot verfügt, das ggf. auch zum Verbot/Abbruch einer (betrieblichen) Berufsausbildung führt. Mit dem Zuwanderungsgesetz ist darüber hinaus für alle »Bescheinigten« ein generelles Arbeits- und Ausbildungsverbot vorgesehen.

- Weitere durch Gesetzgeber und Behörden gesetzte Hindernisse für Berufsausbildung und Studium sind die nur kurzfristige Geltungsdauer der Duldungen bzw. Aufenthaltsgestattungen, die (etwa die Ausbildungsplatzsuche in der nächsten (kreisfreien) Stadt, den regional flexiblen Arbeitseinsatz eines Azubis oder auch den Aufenthalt an einem Hochschulort von vorneherein verhindernde) Residenzpflicht sowie die (rechtlich äußerst fragwürdige) Praxis mancher Hochschulen (offenbar vor allem in Baden-Württemberg...), eine Immatrikulation von Asylbewerbern und Geduldeten generell zu verweigern.